

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Fachprüfungsordnung

der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

für den Masterstudiengang

Germanistik: Literaturwissenschaft und Literaturvermittlung

Vom 17. September 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-117.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 26 Geltungsbereich	3
§ 27 Prüfungsausschuss	3
§ 28 Studiendauer.....	3
§ 29 Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§ 30 Struktur und Ausbildungsziele des Studiengangs	4
§ 31 ECTS-Leistungspunkte und Modulgrößen	4
§ 32 Anerkennung von Studienleistungen und Auslandsstudium.....	5
§ 33 Masterarbeit.....	5
§ 34 In-Kraft-Treten	5

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung :

§ 26 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält Regelungen für den konsekutiven Masterstudiengang „Germanistik: Literaturwissenschaft und Literaturvermittlung“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften, sowie Humanwissenschaften (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 27 Prüfungsausschuss

Die Professorinnen und Professoren der Fachteile Ältere deutsche Literaturwissenschaft, Neuere deutsche Literaturwissenschaft und Literaturvermittlung bilden den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang.

§ 28 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 29 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Zulassung zum Masterstudiengang „Germanistik: Literaturwissenschaft und Literaturvermittlung“ setzt in der Regel einen germanistischen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Prüfungsgesamtnote von „gut“ (2,5) oder besser oder den Nachweis der Zugehörigkeit zu den 25% Besten eines Abschlussjahrgangs voraus. ²Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Hochschulabschlüsse als gleichwertig anerkannt werden.
- (2) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Leistungsnachweisen des Masterstudiengangs im Fach „Germanistik: Literaturwissenschaft und Literaturvermittlung“ setzt in der Regel Kenntnisse in Latein und Englisch voraus. ²Die Lateinkenntnisse sind in Form des Latinums oder als „gesicherte Kenntnisse in Latein“ gemäß bayerischer Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) in der geltenden Fassung, die Englischkenntnisse mit mindestens fünfjährigem Schulunterricht nachzuweisen. ³Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Fehlende Fremdsprachenkenntnisse können bis zur Zulassung zur Masterarbeit erbracht werden.

§ 30 Struktur und Ausbildungsziele des Studiengangs

Die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise und die dabei zu erwerbenden ECTS-Punkte werden vom Prüfungsausschuss im Modulhandbuch hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 31 ECTS-Leistungspunkte und Modulgrößen

(1) ¹Für den Masterstudiengang sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten nachzuweisen. ²Hiervon entfallen:

- 30 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit;
- mindestens 60 ECTS-Punkte im Fach „Germanistik: Literaturwissenschaft und Literaturvermittlung“, die in folgenden Modulen zu erbringen sind:
 - a) 10 ECTS-Punkte im Modul „Literaturgeschichte 1: Neuere deutsche Literatur“;
 - b) 10 ECTS-Punkte im Modul „Literaturgeschichte 2: Mittelalter Frühe Neuzeit“;
 - c) 10 ECTS-Punkte im Modul „Theorie und Praxis der Literaturvermittlung“;
 - d) 10 ECTS-Punkte im Modul „Literaturtheorie und Kulturwissenschaft“;
 - e) 10 ECTS-Punkte in einem Praxismodul;
 - f) 10 ECTS-Punkte in einem Examensmodul

und 30 ECTS-Punkte im Erweiterungsbereich.

(2) ¹Für den Erweiterungsbereich sind mindestens 15 ECTS-Punkte in einem oder zwei Modulen anderer Fächer zu erwerben. ²Dies können Module in Fortführung eines bisher schon studierten Nebenfaches aus dem BA- oder MA-Angebot dieses Faches sein.

(3) Die verbleibenden ECTS-Punkte für den Erweiterungsbereich sind aus dem Veranstaltungsangebot des MA-Studiengangs „Germanistik: Literaturwissenschaft und Literaturvermittlung“ oder in einem der Fächer nachzuweisen, die im unter Absatz 2 genannten Anteil des Erweiterungsbereiches belegt werden.

(4) Für die Module des Erweiterungsbereichs gilt die Prüfungsordnung für das jeweilige Fach bzw. den betreffenden Studiengang, sofern eine solche vorhanden ist, andernfalls die vorliegende Prüfungsordnung.

(5) Das Fach „Germanistik: Literaturwissenschaft und Literaturvermittlung“ kann im Rahmen anderer Masterstudiengänge belegt werden. ²Näheres regelt das Modulhandbuch „Germanistik: Literaturwissenschaft und Literaturvermittlung“.

§ 32 Anerkennung von Studienleistungen und Auslandsstudium

- (1) Studienbegleitende Leistungsnachweise, die in einschlägigen Studiengängen des Inlands bzw. des Auslands erworben wurden, können in der Regel im Umfang von höchstens 30-ECTS-Punkten im Kernfach und/oder im Erweiterungsbereich eingebracht werden.
- (2) Eine Anrechnung auf die Masterarbeit ist nicht möglich.
- (3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag des Studierenden nach Überprüfung durch einen Fachvertreter oder eine Fachvertreterin.

§ 33 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit kann von einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin vergeben werden und zwar frühestens:
 - a) nach dem erfolgreichen Abschluss eines Mastermoduls im Teilbereich des Studienganges (d.h. Ältere deutsche Literaturwissenschaft, Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Literaturvermittlung), in dem die Masterarbeit geschrieben wird (Näheres regelt das Modulhandbuch), sowie
 - b) bei Nachweis des Erwerbs von mindestens 60 ECTS-Punkten,
 - c) bei Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 29 Abs. 2.²Die Vergabe ist unter Vorlage der genannten Nachweise spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach §3 (3) der APO abgeschlossen werden kann. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (2) ¹Die Masterarbeit soll auf Deutsch geschrieben werden. ²Den Umfang regelt das Modulhandbuch. ³Die Masterarbeit muss eine Zusammenfassung enthalten, die auf Deutsch abzufassen ist (ca. 1000 Wörter).
- (3) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. Sie gilt als angenommen, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) ¹Die Masterarbeit wird durch zwei Gutachter bzw. Gutachterinnen bewertet. Kommen diese zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 34 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Juli 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. September 2008.

Bamberg, 17. September 2008

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 17. September in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. September 2008.